

Hygienekonzept der Stadt Marktoberdorf für den Martinimarkt vom 06. bis 08. November 2021

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

1. Einhaltung der Mindestabstandsregeln von 1,5 Metern zwischen Personen am kompletten Marktareal. Ausgenommen davon sind Personen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister.
2. Um die Einhaltung des Mindestabstandes zu ermöglichen, wird die Anzahl der Verkaufsplätze reduziert. Dadurch wird das Marktgebiet entzerrt und bietet mehr Platz für die Besucher.
3. Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere, bitten wir den Martinimarkt nicht zu besuchen. Sollten Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Areal zu verlassen.
4. Allgemeine Hygieneregeln (Niesen oder Husten in die Armbeuge, Abstand und Vermeidung von Berührungen) ist von allen Besuchern des Marktes zu beachten.
5. Da der Martinimarkt unter freiem Himmel stattfindet und weniger als 1000 Personen teilnehmen, besteht für die Besucher keine Maskenpflicht (§ 2 Abs. 2 der 14. BayIfSMV). Davon unbeschadet wird empfohlen, eine Gesichtsmaske zu tragen, wo der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist.
6. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
7. Die Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln wird stichprobenartig kontrolliert. Im Falle eines Verstoßes wird für die Dauer der Beschränkung ein Platzverbot ausgesprochen.
8. In der öffentlichen Toilette am Rathaus-Anbau können sich die Marktbesucher die Hände waschen und desinfizieren.

Regelungen für alle Marktfieranten

1. Für das Personal der Verkaufsstände besteht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 5 der 14. BayIfSMV Maskenpflicht, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonstige geeignete Schutzwände kein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet werden kann. Zudem muss ein zuverlässiger Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewährt sein, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
2. Die Marktfieranten müssen sich an das „Hygienekonzept – mobiles Verkaufsgeschäft auf Märkten und Volksfesten, Vorlage des BSM und BLV zur Weiterverwendung“ halten. Dies kann auf der Homepage www.marktoberdorf.de/märkte heruntergeladen werden.

3. Jeder Standbetreiber muss selbstständig Folgendes bereitstellen:
 - Hinweisschild, dass der Mindestabstand eingehalten werden muss. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - Desinfektionsmöglichkeiten für die Marktbesucher.
 - Reinigungstücher für die regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen.
4. Die Kontaktflächen sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Dies ist zu dokumentieren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.
5. Für gastronomische Angebote auf dem Martinimarkt ist die Umsetzung der jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie sicherzustellen.
6. Für alle Mitarbeiter sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z.B. SARSCoV-2-Arbeitsschutzverordnung, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln).

Spezielle Regelungen für die Betreiber der Fahrgeschäfte

1. Da die Fahrgeschäfte von der Anzahl eine sehr untergeordnete Bedeutung haben, sind diese auf dem Martinimarkt zugelassen.
2. Die Betreiber der Fahrgeschäfte haben jeweils ein eigenes Hygiene- und Schutzkonzept zu erstellen. Dies ist unaufgefordert der Stadt Marktoberdorf vorzulegen.

Die jeweils aktuellste Form des Hygienekonzeptes stellen wir für Sie auf der Homepage www.marktoberdorf.de/märkte zur Verfügung.

Stadt Marktoberdorf, 04.10.2021

Gez.

Sebastian Thier
Marktverwaltung